

durch die Parteien im Vertrage festgesetzt ist. Können sich die Vertragsparteien nachträglich nicht einigen, so wird der Ladenpreis durch Sachverständige bestimmt.

2. Von dem für eine Auflage festgesetzten oder nach Drucklegung vereinbarten Ladenpreise kann von keiner Seite einseitig abgewichen werden.

Nur wenn der Autor des Rechts der Mitwirkung bei Festsetzung des Ladenpreises im Verlagsvertrage sich nicht begeben hat und auch dahin sich event. vereinbart hat, daß die, wenn auch einseitig (vom Verleger) erfolgte Preisfestsetzung als von einer Seite nachträglich wieder abänderbar nicht angesehen werden dürfe, nur dann dürfte der Autor vor späteren willkürlichen Preisänderungen und Verschleuderungen seines Buches sicher gestellt sein und nicht Gefahr laufen, umständliche Prozesse führen zu müssen, bei denen die Beweisfrage stets der wunde Punkt für ihn ist.

Nur so gelangt bei Erhebung von Schadenersatzansprüchen das aus Buch-Verkäufen zu herabgesetzten Preisen nachzuweisende persönliche Interesse des Autors an dem Festhalten einer bestimmten Preishöhe klar und unzweideutig zum Ausdruck, und Verleger, wie dessen Einzelnachfolger erhalten in ihren Geschäftsbefugnissen eine feste Schranke gezogen.

In Fällen, wo eine genauere Vertragsvereinbarung bezüglich Preisbestimmung und Preisfestsetzung mangelt, dürfte es dem Autor ziemlich schwer fallen, den durch einen späteren Ramschverkauf seines Buches erlittenen Schaden annähernd glaubhaft zu machen und ziffermäßig zu belegen. Einen gewissen Erfolg dürfte indes die Führung des Nachweises versprechen, daß dem Autor infolge des vom Verleger ins Werk gesetzten Ramsch-Verkaufes der Abschluß einer weiteren Auflage in Betreff dieses Buches thatsächlich unmöglich geworden ist. Ein derartiger Nachweis, der nicht allzu schwer zu erbringen ist, würde in Verbindung mit einem Ausweis über den Absatz des Buches zum früheren Preise und unter Zugrundelegung des im Verlagsvertrag gewählten Wortlautes dem Richter greifbare Anhaltspunkte für die Schadensermittlung bieten.

Liegen allerdings die Vertragsverhältnisse mit dem Verleger derart, daß der Autor sich diesem gegenüber bezüglich weiterer Auflagen im Verlagsvertrage bereits die Hände gebunden hatte, so kann derselbe seinen Schadenersatzanspruch nicht auf das Fehlschlagen jener erst zu vereinbarenden weiteren Auflagen ausdehnen, sondern den Schadensnachweis nur auf die eine Auflage und deren Verschleuderung erstrecken.

Die bisweilen gewählte Form: »Die Festsetzung des Ladenpreises bleibt dem Verleger überlassen«, welche unter den Verlegern sehr beliebt ist, ist etwas doppeltdeutig und läßt eine zweifache Auslegung zu, eine engere und eine weitere. Es dürfte indes der erkennende Richter bei Buchverschleuderungen jene Fassung eher zu Gunsten des Autors, nämlich dahin auslegen, daß, wenn und sobald einmal die im Vertrage vermerkte Preis-Festsetzung von Seiten des Verlegers erfolgt ist, dieser nach Ausübung seiner Festsetzungsbefugnis kein Recht mehr hat, den einmal festgesetzten Buchpreis einseitig und willkürlich abzuändern bzw. durch seinen Rechtsnachfolger ohne Zuziehung des Autors abändern zu lassen.

So lange wir noch keine ausführlicheren gesetzlichen Bestimmungen über die besprochenen Punkte besitzen, werden sich demnach unsere Schriftsteller durch möglichst genau gefaßte Vertragsparagrafen hinsichtlich

- a) der Befugnis des Verlegers zur Uebertragung des Verlagsrechtes auf dritte Personen,
 - b) der Befugnis des Verlegers zur Festsetzung und Abänderung des Ladenpreises,
 - c) der Befugnis des Verlegers, die Art des Betriebes zu bestimmen,
- sicherzustellen haben.

Wird bei solchen Abmachungen der Autor darauf achten, daß

bezüglich jener Punkte im Verlagsvertrage das Recht seiner persönlichen Mitwirkung neben dem Verleger ausdrücklich anerkannt ist, so wird es ihm ein Leichtes sein, beim Außerachtlassen seiner Person in jenen wichtigen Fragen Schadenersatz auf Grund begangener Vertragsverletzung vom Verleger zu erwirken. . . .

Ein Buchhändlerprozeß.

Die obige Ueberschrift in der Inhaltsangabe des neuesten Heftes (7) der »Grenzboten« (Leipzig, Fr. Wilh. Grunow) erregte unsere Aufmerksamkeit. Sie findet sich dort über einer Abhandlung des früheren Reichsgerichtsrats D. Bähr (unseres Wissens jetzt als Pensionär in Kassel lebend), der schon früher für buchhändlerisches Recht ein dankenswertes Interesse gezeigt und jüngst in seinem umfangreichen Werke »Gegenentwurf zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches« u. a. auch einen Gesetzentwurf über die schwierige Rechtsmaterie des Verlagsvertrages veröffentlicht hat.*)

Der vorliegende Grenzbotenartikel handelt von dem Prozesse der Firma Mayer & Müller in Berlin gegen Mitglieder des Börsenvereins-Vorstandes. Veranlassung und Gegenstand des Rechtsstreites dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Die ergangenen fünf Urteile, darunter zwei des Reichsgerichts, bei dessen Entscheidung es zu bewenden hat, sind mit einer begleitenden Klarstellung des gegenwärtigen Börsenvereinsvorstandes in Nr. 283 dieses Blattes vom 7. Dezember v. J. dem vollen umfangreichen Wortlaute nach abgedruckt worden. Das Aufsehen, das namentlich die beiden reichsgerichtlichen Entscheidungen im Buchhandel erregt haben, die bei aller Zubilligung der Wahrung berechtigter Interessen doch zu Ungunsten der Beklagten ausfielen, ist unvergessen.

Der Verfasser unterwirft beide Erkenntnisse einer schonungslos abfälligen Kritik. Die wirtschaftliche Frage, die die Unterströmung des Prozesses bildet, vollkommen außer acht lassend, beurteilt er den Streit ausschließlich vom Standpunkte des Rechts und kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Entscheidung des Reichsgerichts »in hohem Maße mit dem, was man juristisches Denken und Fühlen nennen kann, in Widerspruch setzt«. Alle wesentlichen Urteilsgründe werden sorgfältig im einzelnen geprüft und dabei manche für das reichsgerichtliche Urteil maßgebend gewesene Rechtsanschauung ausge sondert, die »für den gewöhnlichen Verstand unbegreiflich« sei.

Vor allem andern drängt sich ihm die Frage auf: »Wie kommt das Reichsgericht dazu, in dem großen zwischen den Buchhändlern sich abspielenden gewerblichen Kampfe eine Unterscheidung zu machen zwischen der an die Verleger gerichteten Aufforderung, den »Schleuderern« gar nicht zu liefern oder nach Wahl gar nicht oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern? Die letztere Aufforderung erklärt es für statthaft, die erstere nicht. Welcher rechtliche Unterschied ist zwischen beiden?« —

Schwerer noch wiegt ihm die durch das Urteil angeregte Frage: »Hat denn irgend ein Gewerbetreibender ein Recht darauf, daß andere Gewerbetreibende ihm die Waren liefern, die er zu seinem Gewerbebedarfe bedarf!« Kein Zweifel, daß diese Frage verneint werden müsse; ihre Bejahung müßte zu Klageanträgen ohne Ende und zur vollkommenen Ungeheuerlichkeit führen. Es könne also kein Verleger verpflichtet sein, irgend einem Sortimentier seine Verlagswerke zu liefern. Ganz besonders entschieden könne er die Lieferung dem verweigern, von dessen für den Beruf gemeinschädlichem Geschäftsbetriebe er überzeugt sei. Siehe dies aber fest, so könne in der Aufforderung eines Dritten die Lieferung zu verweigern, unmöglich eine Rechtsverletzung gefunden werden. Von einer

*) Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bearb. von D. Bähr. II. Heft. 2. Buch (Recht der Schuldverhältnisse). Kassel 1891, Max Brunnemann.